

Satzung der Stadt Menden (Sauerland) über die Erhebung von Elternbeiträgen in offenen Ganztagschulen (OGS) der Stadt Menden vom 13.12.2022 (15.12.2022)	11.6
--	-------------

Der Rat der Stadt Menden (Sauerland) hat am 15.12.2022 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 208) und des § 9 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW – SchulG) vom 15.02.2005 (GV. NRW. S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV. NRW. S. 499) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung regelt die Erhebung und die Festsetzung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes in einer offenen Ganztagschule (OGS) im Stadtgebiet Menden. Die Elternbeiträge werden durch die Stadt Menden (Sauerland) als örtlicher Schulträger erhoben.

§ 2

Beitragspflicht und Beitragszeitraum

- (1) Die Personensorgeberechtigten haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge zu den Jahresbetriebskosten der Offenen Ganztagschule zu entrichten. Für die Erhebung der Elternbeiträge sind die von der Grundschule übermittelten Daten (Name, Anschrift, Geburtsdatum, sowie Aufnahme- und Abmeldedaten und entsprechende Angaben der Eltern) maßgeblich.
- (2) Beitragszeitraum ist grundsätzlich das Schuljahr (01.08. bis 31.07. des Folgejahres). Die Beitragspflicht entsteht mit dem 1. Kalendertag des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis beginnt und sie endet mit dem letzten Kalendertag des Monats, in dem das Kind die Einrichtung verlässt. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Einrichtung nicht berührt und ist unabhängig von der Anwesenheit des Kindes.
- (3) Der Elternbeitrag wird grundsätzlich in zwölf Monatsbeiträgen erhoben und ist jeweils zum 15. eines Monats fällig. Über Höhe und Fälligkeit erhalten die Beitragspflichtigen einen Festsetzungsbescheid.
- (4) Nicht gezahlte Elternbeiträge unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsverfahren.
- (5) Der Träger kann ein Entgelt für das Mittagessen verlangen.

§ 3

Beitragspflichtige

Beitragspflichtig sind die Eltern. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, tritt dieser an die Stelle der Eltern. Wird Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 des Einkommenssteuergesetzes gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern. Nachfolgend wird der hier genannte Personenkreis Eltern genannt. Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner, wobei die Erteilung des Beitragsbescheides an einen der Beitragspflichtigen ausreicht.

§ 4

Bemessungsgrundlage

- (1) Die Eltern werden entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit herangezogen. Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung. Im Falle des § 3 Satz 3 (Pflegekinder) ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der nach der Elternbeitragsstaffel für die zweite Einkommensgruppe entsteht, es sei denn, nach Satz 1 ergibt sich ein niedrigerer Betrag.

11.6

- (2) Bei der Aufnahme und auf anschließendes Verlangen haben die Eltern dem Schulträger schriftlich nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß der Anlage nach Absatz 1 Satz 1 ihren Elternbeiträgen zu Grunde zu legen ist. Ohne Angabe zur Einkommenshöhe bzw. ohne Vorlage der geforderten Einkommensnachweise ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.

Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Einstufung einer anderen Einkommensgruppe führen können, sind unverzüglich anzugeben. Spätestens im Jahr des voraussichtlichen Schulwechsels wird eine abschließende Einkommensüberprüfung des gesamten beitragspflichtigen Zeitraums durchgeführt.

- (3) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern nach § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes in der jeweils geltenden Fassung („Brutto-Einkommen“) und vergleichbare Einkünfte, die im Ausland erzielt werden. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Einmalzahlungen, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen.

Das Kindergeld und der Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften sind nicht als Einkommen zu berücksichtigen. Das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) bleibt bei einer Bezugsdauer von bis zu 12 Monaten bis zu einer Höhe von 300,00 € und bei einer Bezugsdauer von mehr als 12 Monaten in Höhe von 150,00 € anrechnungsfrei.

Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aus einem Mandat und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder eine Abfindung zu, oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 vom Hundert der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aus dem Mandat hinzuzurechnen.

Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen, sofern sie den zweifachen Satz des doppelten Kinderfreibetrages übersteigen. Ein Nachweis ist über den Steuerbescheid des jeweiligen Beitragsjahres zu erbringen.

- (4) Maßgebend für die Festsetzung des monatlichen Elternbeitrages ist das tatsächliche Jahreseinkommen der Beitragspflichtigen des jeweiligen Kalenderjahres.

Bei erstmaliger Einkommensermittlung oder bei Neuberechnung aufgrund von Änderungen in den persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen im laufenden Jahr, ist das prognostizierte Gesamteinkommen aus dem aktuellen Jahr zu Grunde zu legen.

Ergibt sich im Fall einer nachträglichen Überprüfung einer bisher vorläufigen Beitragsfestsetzung eine andere Beitragshöhe, ist diese rückwirkend ab dem 01.01. des maßgeblichen Kalenderjahres neu festzusetzen. Hieraus entstehende positive als auch negative Zahlungsdifferenzen sind nachzufordern bzw. zu erstatten.

§ 5

Beitragsermäßigung / Erlass

- (1) Besuchen mehr als ein Kind einer Familie gleichzeitig eine Offene Ganztagschule und / oder eine Kindertageseinrichtung im Stadtgebiet Menden oder nehmen Tagespflege in Anspruch, so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind. Ergeben sich ohne die Beitragsbefreiung nach Satz 1 unterschiedlich hohe Beiträge, so ist der höchste Beitrag zu zahlen.
- (2) Auf Antrag werden die Elternbeiträge vom örtlichen Schulträger ganz oder teilweise erlassen, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII).
- (3) Empfänger von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II, Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz werden für die Dauer des Leistungsbezugs ohne Prüfung der tatsächlichen Höhe in die erste Einkommensstufe eingruppiert, sofern diese Leistungen nicht nur ergänzend gewährt werden.

Bei einer Veränderung der wirtschaftlichen Verhältnisse erfolgt eine Neuberechnung zum 01. des Folgemonats.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Satzung der Stadt Menden (Sauerland) über die Erhebung von Elternbeiträgen in offenen Ganztagschulen (OGS) der Stadt Menden vom 24.11.2015 - ab 01.08.2023“ außer Kraft.

Anlage

zur Satzung der Stadt Menden über die Erhebung von Elternbeiträgen in offenen Ganztagschulen (OGS) im Stadtgebiet Menden vom 15.12.2022

gültig bis 31.07.2023

gültig ab 01.08.2023

Bruttojahres-einkommen	monatlicher Beitrag
bis 17.000 EUR	-
bis 25.000 EUR	31 €
bis 30.000 EUR	43 €
bis 35.000 EUR	55 €
bis 40.000 EUR	67 €
bis 45.000 EUR	91 €
bis 50.000 EUR	115 €
bis 55.000 EUR	140 €
über 55.000 EUR	165 €

Bruttojahres-einkommen	monatlicher Beitrag
bis 17.000 EUR	-
bis 25.000 EUR	-
bis 30.000 EUR	-
bis 35.000 EUR	-
bis 40.000 EUR	58,33 €
bis 45.000 EUR	83,33 €
bis 50.000 EUR	112,50 €
bis 55.000 EUR	137,50 €
bis 60.000 EUR	160,42 €
bis 65.000 EUR	185,00 €
ab 65.000 EUR	200,42 €